

Ergänzende Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Zwischen der

Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

und dem

Personalrat bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

wird gemäß Nr. 3 Abs. 2 S. 1 und Nr. 4 Abs. 2 S. 5 der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart folgende

ergänzende Dienstvereinbarung

geschlossen:

1. Grundlage

Diese ergänzende Dienstvereinbarung wird auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in der zuletzt gültigen Fassung geschlossen.

2. Gegenstand

¹Gegenstand dieser Dienstvereinbarung sind das Arbeitszeitmodell der Mitarbeitenden an der Pforte und die Arbeitszeiten des Hausdienstes. ²Der Hausdienst umfasst die Leitung des Hausdienstes sowie die Hausmeisterinnen und Hausmeister.

3. Arbeitszeitmodell der Mitarbeitenden an der Pforte

¹Die Mitarbeitenden an der Pforte haben feststehende Arbeitszeiten nach Nr. 4 Abs. 2 S.1-4 der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. ²Folglich haben sie nicht die Möglichkeit, in die flexible Arbeitszeit zu wechseln.

4. Arbeitszeiten des Hausdienstes

(1) ¹Die Mitarbeitenden des Hausdienstes müssen um 7.15 Uhr anwesend sein. ²Das Ende des Arbeitstages ist frei wählbar.

(2) ¹Wöchentlich wechselnd muss mindestens ein Mitarbeitender des Hausdienstes den Dienst montags bis freitags so legen, dass eine Anwesenheit bis 18.00 Uhr gewährleistet ist (Abenddienst). ²Von den Regelungen aus Nr. 4 Abs. 1 sind Mitarbeitende, die den Abenddienst übernehmen, ausgenommen. ³In diesem Fall ist der Beginn des Arbeitstages frei wählbar, die Anwesenheit bis 18.00 Uhr ist jedoch verpflichtend.

5. Geltungsdauer, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die ergänzende Dienstvereinbarung tritt sofort nach Unterzeichnung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle seitherigen Regelungen außer Kraft.

(2) ¹Die ergänzende Dienstvereinbarung gilt für die Dauer von ihrem Inkrafttreten bis zum Ablauf der Gültigkeit der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. ²Sie kann während dieser Laufzeit von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. ³Bis zum Inkrafttreten einer neuen ergänzenden Dienstvereinbarung gelten übergangsweise die vorherigen Regelungen, soweit diese noch zulässig sind. ⁴Im Übrigen fällt die Arbeitszeitregelung auf das zurück, was tarifrechtlich zwingend vorgegeben ist.

Stuttgart, den 12.03.2018

Stuttgart, den 28.02.2018

gez.

gez.

Martin Böhnke

Armin Hartmann

Kanzler

Personalratsvorsitzender